

Grüne Kanton Solothurn
Niklaus-Konrad-Strasse 18
4500 Solothurn
kontakt@gruene-so.ch



21.1.2019

Departement des Innern
Ambassadorshof, Riedholzplatz 3

4509 Solothurn

Vernehmlassung zur Änderung des Sozialgesetzes; Optimierungen im Bereich Sozialhilfe

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen Kanton Solothurn machen gerne von der Möglichkeit Gebrauch, zur Änderung des Sozialgesetzes; Optimierungen im Bereich Sozialhilfe und den damit verbundenen Gesetzesanpassungen Stellung zu nehmen.

Grundsätzliches:

Die Grünen Kanton Solothurn begrüßen die Ziele dieser Anpassungen. Die Soziale Wohlfahrt ist ein wichtiger gesellschafts-, staats- und wirtschaftstragender Pfeiler. Die Rückerstattung des unrechtmässigen Leistungsbezugs soll auch auf rechtlicher Ebene praktikabel geregelt werden. Klare Regelungen in Bezug allfälliger Rückerstattungen von geleisteter Sozialhilfe dienen dem Vertrauenserhalt; wir erachten sie dementsprechend als richtig. Dabei unterstützen wir die Bestrebungen zu mehr Effizienz und somit auch die vorgeschlagenen klaren Kompetenzzuweisungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Kritisch stehen wir zum neu vorgesehen Vertrauensarztsystem mit der Möglichkeit der Gemeinden, eine ärztliche Untersuchung anzuordnen und die freie Arztwahl einzuschränken.

Zu einzelnen Details:

Die neu klare Unterscheidung von Rückerstattung unrechtmässig bezogener Sozialhilfeleistungen § 164 und der Rückerstattung rechtmässiger Sozialhilfeleistungen §14 unterstützen wir sehr.

§14 Abs. 4: Es freut uns, dass Kinder und Jugendliche inskünftig nicht nur hinsichtlich bezogener Sozialhilfeleistungen während der Teilnahme an einer beruflichen, sondern auch an einer sozialen Integrationsmassnahme von der Rückerstattungspflicht befreit werden. Diese Neuerung bezweckt insbesondere die Besserstellung von ehemaligen Pflegekindern bzw. Care Leavern, welchen nicht nur in beruflicher, sondern auch in sozialer Hinsicht die notwendigen Fähigkeiten für die Führung einer eigenständigen Lebensweise zu vermitteln sind. Diese Änderung entspricht dem von uns Grünen eingereichten und vom Kantonsrat erheblich erklärten Auftrag *Felix Lang (Grüne, Lostorf): Wenn Pflegekinder erwachsen werden (Care Leaver) (12.12.2017)*

§14^{bis}: Wie in der Vergangenheit praktiziert, soll vor allem mit Abtretungsvereinbarungen (subsidiär) sicher gestellt werden, dass allfällige Leistungen möglichst direkt und zeitnah abgetreten werden. Das Verfügen von Rückerstattung soll die Ausnahme sein.

§148 Abs. 2: Kritisch beurteilen wir die Schaffung eines Vertrauensarztsystems mit der Möglichkeit für die Gemeinden, eine ärztliche Untersuchung anzuordnen und die freie Arztwahl einzuschränken. Mit diesem Vorschlag gibt die Regierung zum Ausdruck, dass man grundsätzlich der unabhängigen Fachlichkeit eines frei gewählten Arztes misstraut. Wir stellen uns auf den Standpunkt, dass auch eine behördlich angeordnete Untersuchung (mit Vertrauen der Behörde) eine parteiische und somit ebenfalls nicht unabhängige Untersuchung ist. Dieser wiederum kann auch ein Klient mit gleichem Recht misstrauen. Uns stört insbesondere das in §148 Abs. 2 Bst. f einseitige absolute Recht, dass eine Einwohnergemeinde die Sozialhilfeleistung von einer Arztuntersuchung, bei einem Arzt nach Wahl der Einwohnergemeinde, abhängig machen kann.

§148 Abs. 2

Sozialhilfe setzt aktive Mitwirkung der hilfesuchenden Person voraus und beruht auf dem Prinzip der Gegenleistung. Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden, insbesondere daran,

f) sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, wobei die Einwohnergemeinde einen Arzt bezeichnen kann.

Auch stellen sich für uns dazu Fragen der Finanzierung einer solchen erzwungenen Untersuchung (Selbstbehalt, Franchise). Wenn von der Behörde an der Unabhängigkeit eines frei gewählten Arztes gezweifelt wird, ist es auch angebracht an der Unabhängigkeit eines behördlich beauftragten Arztes zu zweifeln. (Stichwort behördliche Gefälligkeitsgutachten.) Hier muss im Gesetz noch ein Interessenausgleich geschaffen werden.

Die anscheinend bestehende Einseitigkeit des Vertrauensarztes der Klientel, darf nicht einfach durch eine Einseitigkeit des Vertrauensarztes der Gemeinde ersetzt werden.

Gleichzeitig fehlt uns in Bezug auf Einschränkung der freien Arztwahl eine Formulierung, die es den Gemeinden (Sozialämtern) ermöglichen würde, ausufernde und unnötige Arztbesuche, wie auch damit verbundenen mehrfachen Arztwechsel von einzelnen Klienten einschränken zu können. Dazu scheint mehr Handlungsbedarf zu bestehen als zur

Schaffung eines Vertrauensarztes. Wie und für was genau die freie Arztwahl zukünftig eingeschränkt werden soll und kann, ist für uns nicht befriedigend beantwortet.

§164 b)2. Bei der Rückerstattungspflicht sollte die spezielle Situation der beteiligten Kinder immer mitberücksichtigt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass die Situation der Kinder immer grundsätzlich zusätzlich und separat gewichtet wird um deren Integration nicht zusätzlich zu erschweren. In der Regel bereits aufgrund ihrer Sozialhilfeabhängigkeit benachteiligte Kinder dürfen nicht zusätzlich wegen Fehlverhalten von Eltern "bestraft" werden.

Wir bitten die aufgeführten Bedenken sowie den Wunsch nach Präzisierung in die weitere Bearbeitung der Botschaft einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüssen

Grünen Kanton Solothurn

Laura Gantenbein, Präsidentin

Für weitere Auskünfte steht Kantonsrat Felix Lang, Tel. 076 460 13 06 zur Verfügung